



Satzung

Braunschweiger Karneval-Gesellschaft von 1872 e. V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2	Zweck.....	2
§ 3	Mitgliedschaft in anderen Organisationen	2
§ 4	Gewinn- und Vermögensbildung, Verbot der Begünstigung	2
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 7	Rechte der Mitglieder	5
§ 8	Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 9	Beiträge.....	5
§ 10	Organe der Gesellschaft	5
§ 11	Hauptversammlung	6
§ 12	Einberufung der Hauptversammlung.....	6
§ 13	Beschlussfassung der Hauptversammlung	7
§ 14	Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung.....	8
§ 15	Außerordentliche Hauptversammlung.....	8
§ 16	Stimmrecht	8
§ 17	Präsidium	8
§ 18	Vertretungsberechtigung.....	9
§ 19	Rechte und Pflichten des Präsidiums.....	9
§ 20	Elferrat.....	10
§ 21	Kassenprüfer	11
§ 22	Auflösung der Gesellschaft und Anfallberechtigung.....	11
	Schlussbestimmung	11
	Jugendordnung.....	12
	Ehrungsordnung	16

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Braunschweiger Karneval-Gesellschaft von 1872 e. V. mit der Abkürzung BKG (nachfolgend Gesellschaft genannt) ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der VR Nr. 2403 eingetragen.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Braunschweig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für weibliche wie auch für männliche Bewerber offen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Gesellschaft ist der freiwillige Zusammenschluss von Personen zur Pflege des heimatlichen Sprachbrauchtums und traditionellen Brauchtums, insbesondere des Karnevals in Braunschweig und der Förderung des karnevalistischen Tanzsports.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Die Gesellschaft ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval e. V.
- (2) Die Gesellschaft ist Mitglied im Karneval-Verband Niedersachsen e. V.; dieser ist Regionalverband im Bund Deutscher Karneval e. V.
- (3) Die Gesellschaft kann darüber hinaus nach Beschluss der Hauptversammlung in anderen Organisationen Mitglied sein und kann auch Töchterorganisationen bilden.

§ 4 Gewinn- und Vermögensbildung, Verbot der Begünstigung

- (1) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder der Gesellschaftsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Präsidiums- und Elferatsmitglieder können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Hauptversammlung.
- (4) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Hauptversammlung entgeltlich nur auf der Grundlage eines Dienstvertrags ausgeübt werden.

- (5) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Mitglieder und Mitarbeiter können einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen geltend machen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für die Gesellschaft entstanden sind (§ 670 BGB).
Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich über ein Gesellschaftsmitglied an den Elferrat zu richten. Der Antrag soll den Namen, Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei minderjährigen Antragstellern muss die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter schriftlich zum Gesellschaftsbeitritt vorliegen.
- (3) Stirbt ein Mitglied, kann dessen Ehegatte die Mitgliedschaft fortsetzen. Die Mitgliedschaft ist innerhalb von zwölf Monaten zu beantragen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Elferrat. Bei Ablehnung des Antrags ist der Elferrat nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
- (5) Auf Antrag kann das Präsidium die Ehrenmitgliedschaft an Personen verleihen, die sich im öffentlichen Leben oder um das Wohl der Gesellschaft und die Pflege des Karnevals besonders verdient gemacht haben. Die Verleihung kann erfolgen zum
 - a) Ehrenpräsidenten,
 - b) Ehrenerznarren,
 - c) Ehrensensator.Ehrensensatoren können nur Nichtmitglieder der Gesellschaft werden.
- (6) Gleichzeitig mit der Verleihung des Ordens „Till – der Schelm – ein Mensch“ wird der Träger zum Ehrensensator ernannt.
- (7) Auf Antrag kann der Elferrat Personen als fördernde Mitglieder in die Gesellschaft aufnehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus der Gesellschaft,
 - e) durch Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Elferrats. Minderjährige Mitglieder haben gleichzeitig die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter zum Gesellschafts Austritt beizubringen.
- (3) Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Elferrats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Gesellschaftssitten gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Elferrats aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied per eingeschriebenem Brief mit Rückschein unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Elferrat oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Einschreibens.

Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Elferrats steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Hauptversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Elferrat eingelegt werden. Ist die Berufung form- und fristgerecht eingelegt, hat das Präsidium innerhalb von zwei Monaten die Hauptversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder der Gesellschaft sind berechtigt,

- a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen der Hauptversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen.
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch die Gesellschaft zu verlangen und die gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu benutzen.
- c) die Beratung der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Gesellschaft sind verpflichtet,

- a) die Satzung und die Jugendordnung sowie die auf der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- b) die Interessen der Gesellschaft zu vertreten.
- c) die durch die Hauptversammlung festgelegten Beiträge zeitgerecht zu entrichten.

§ 9 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge und Umlagen erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags und der Umlagen wird von der Hauptversammlung bestimmt und ist in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres zu entrichten; bei neuen Mitgliedern anteilig.
- (3) Kinder unter 6 Jahren und Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.
- (4) Das Präsidium kann in besonderen Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen und stunden.
- (5) Fördernde Mitglieder unterliegen ebenfalls nicht der Beitragspflicht; sie unterstützen die Gesellschaft auf freiwilliger Grundlage finanziell und organisatorisch.

§ 10 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Hauptversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Elferrat.

§ 11 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
- (2) Der Hauptversammlung steht die Entscheidung in allen Gesellschaftsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen ist.
- (3) Der Entscheidung der Hauptversammlung unterliegen insbesondere
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung,
 - b) Genehmigung der Berichte des Präsidiums und des Elferrats,
 - c) Entlastung des Präsidiums,
 - d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags und der Umlagen,
 - e) Beschluss über Vergütungen an Präsidiums- und Elferratsmitglieder,
 - f) die Wahl des Präsidiums, des Elferrats und der Kassenprüfer,
 - g) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung der Gesellschaft,
 - h) die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Elferrats,
 - i) die Bestätigung der Jugendordnung.
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums und Elferrats fallen, kann die Hauptversammlung Empfehlungen an die Organe beschließen.
- (5) Zur Entlastung der Präsidiumsmitglieder kann die Hauptversammlung einen Wahlleiter wählen.
- (6) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten und vom Minister des Inneren oder von einer vom Präsidium bestimmten (ggf. externen) Person zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Hauptversammlung,
 - b) Leitung der Hauptversammlung,
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d) die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder,
 - e) die Tagesordnung,
 - f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
 - g) die Art der Abstimmung.

§ 12 Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt und ist vom Präsidium mindestens vier Wochen vorher durch Einladungsschreiben an alle Mitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung und der bereits beim Präsidium eingegangenen Anträge einzuberufen. Die Einladung per E-Mail ist zulässig.
- (2) Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.

- (3) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Gesellschaft schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest.
- (5) Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Präsidium schriftlich und begründet einzureichen.

§ 13 Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet. Während der Entlastung des Präsidiums und der Neuwahl des Präsidenten leitet der Wahlleiter die Hauptversammlung.
- (2) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied diese Abstimmungsform oder geheime Wahl beantragt.
- (3) Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließen die bei der Hauptversammlung anwesenden Präsidiumsmitglieder. Die Aufzeichnung der Hauptversammlung durch elektronische Geräte jeglicher Art (z. B. auch Handy, Tablet etc.) ist ohne Genehmigung des Präsidiums unzulässig und kann vom Präsidenten oder Versammlungsleiter mit Hausverbot geahndet werden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Hauptversammlung fasst im Allgemeinen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Auflösung der Gesellschaft eine solche von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Für Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Die gefassten Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nach Ablauf der Einreichungsfrist oder die erst in der Hauptversammlung gestellt werden, beschließt die Hauptversammlung.
- (2) Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsändernde Anträge können nicht zu nachträglichen Anträgen erklärt werden.

§ 15 Außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Das Präsidium kann jederzeit eine Außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder wenn die Einberufung von wenigstens dreißig Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Für die Außerordentliche Hauptversammlung gelten die §§ 12, 13 und 14 der Satzung entsprechend.

§ 16 Stimmrecht

- (1) In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist, eine Stimme.
- (2) Ehrenmitglieder, mit Ausnahme der Ehrensensoren, sind ebenfalls stimmberechtigt.
- (3) Mitglieder unter 16 Jahren und fördernde Mitglieder haben keine Stimme. Die Anwesenheit ist zu gestatten.
- (4) Stimmübertragung ist unzulässig.
- (5) Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr nachgekommen ist.

§ 17 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - a) Vorsitzender = Präsident
 - b) Stellvertretender Vorsitzender = Vizepräsident
 - c) Kassierer = Minister der Finanzen
 - d) Schriftführer = Minister des Inneren
- (2) Das Präsidium der Gesellschaft wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass alle zwei Jahre die Hälfte des Präsidiums nach folgendem Schlüssel zu wählen ist:
 - a) Präsident und Minister des Inneren,
 - b) Vizepräsident und Minister der Finanzen.

- (3) Präsidiumsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Zum Präsidiumsmitglied darf in Abwesenheit nur gewählt werden, wer seine Bereitschaft schriftlich erklärt hat. Dieses kann durch Übergabe eines Schriftstücks während der Hauptversammlung erfolgen.
- (5) Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Gesellschaftsmitglieder.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, kann vom Präsidium ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung bestimmt werden. Das Ersatzmitglied amtiert bis zum nächsten regulären Wahltermin gemäß Turnus (2a) bzw. (2b).
- (8) Die Hauptversammlung kann einen Präsidenten, der sich besonders um die Gesellschaft verdient gemacht hat, zum Ehrenpräsidenten ernennen. Er hat Sitz und Stimme im Elerrat.
- (9) Dem Präsidium können Beisitzer zur Seite stehen, und zwar
 - a) Zeremonienmeister,
 - b) Senatspräsident,
 - c) Sitzungspräsident.

Zeremonienmeister und Sitzungspräsident werden vom Präsidium im Turnus (2b) ernannt.

Der Senatspräsident wird jeweils im Turnus (2a) von den Senatoren gewählt.

§ 18 Vertretungsberechtigung

- (1) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Minister der Finanzen vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.500,00 € sind für die Gesellschaft nur verbindlich, wenn der Beschluss des Elerrats vorliegt.

§ 19 Rechte und Pflichten des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Gesellschaftsorgan zugewiesen sind. Das Präsidium führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse.
- (2) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Hauptversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Hauptversammlung,
 - c) Erstellung eines Jahresberichts,

- d) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - e) Befreiung und Stundung von Beiträgen und Umlagen,
 - f) Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen,
 - g) Aufrechterhaltung und Organisation des Gesellschaftslebens.
- (3) Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Präsidium beim Registergericht unverzüglich zur Eintragung zu bringen, soweit sie Satzungsänderungen sind oder eine Änderung von Präsidiumsmitgliedern betreffen.
 - (4) Die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens obliegt dem Minister der Finanzen.
 - (5) Das Präsidium hat zur Aufrechterhaltung des Gesellschaftslebens regelmäßig Zusammenkünfte der interessierten Mitglieder zu organisieren.

§ 20 Elferrat

- (1) Mitglieder des Elferrats sind aufgrund ihrer Funktion Senatoren.
- (2) Der Elferrat setzt sich zusammen aus
 - a) dem Präsidium,
 - b) den Beisitzern,
 - c) dem Minister für Jugendarbeit,
 - d) weiteren Ministern.
- (3) Die Funktionen der weiteren Minister werden vom Präsidium festgelegt.
- (4) Der Elferrat tritt auf Veranlassung des Präsidiums zu Arbeitssitzungen zusammen.
- (5) Die Amtsdauer des Ministers für Jugendarbeit und weiterer Minister beträgt zwei Jahre.
- (6) Im übrigen gelten die §§ 13 (7) und 17 (3 bis 7) der Satzung entsprechend mit der Einschränkung, dass
 - a) der Minister für Jugendarbeit jünger als 18 Jahre sein kann,
 - b) die Wahl des Ministers für Jugendarbeit entsprechend der Jugendordnung vorgenommen wird.
- (7) Dem Elferrat können weitere vom Präsidium für bestimmte Funktionen ernannte Mitarbeiter zur Seite stehen; diese sind der Beirat.
- (8) Der Elferrat hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Das Präsidium beraten und Vorschläge über die Zwecke und Zielsetzungen der Gesellschaft unterbreiten,
 - b) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) Beschlussfassung über die Ernennung von Senatoren.

§ 21 Kassenprüfer

- (1) Es werden von der Hauptversammlung drei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden zwei, in den Jahren mit ungerader Jahreszahl wird ein Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal jährlich die Kassenbücher, die Belege und die Kasse prüfen. Der Hauptversammlung haben sie einen Bericht über die Vermögenslage und die Kassenführung abzugeben.
- (3) Kassenprüfer dürfen dem Präsidium und dem Elferat nicht angehören.
- (4) Die Kassenprüfung muss von mindestens zwei Kassenprüfern vorgenommen werden.

§ 22 Auflösung der Gesellschaft und Anfallberechtigung

- (1) Über die Auflösung der Gesellschaft kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung mit der in § 13 (6) der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschließen.
- (2) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Gesellschaftsvermögen der Stadt Braunschweig zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Karnevals) zu verwenden hat.
- (5) Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamts.

Schlussbestimmung

Das Präsidium ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art und vom Amtsgericht und/oder Finanzamt geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung selbständig vorzunehmen.

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 2. Juni 2003 mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit angenommen.

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 17. Mai 2010 in den §§ 4, 11 und 19 mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit geändert.

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 4. April 2017 in den §§ 1, 4, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 20 und 22 mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit geändert.

Jugendordnung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Jugendabteilung trägt den Namen „Narrenjugend in der Braunschweiger Karneval-Gesellschaft von 1872 e. V.“.
- (2) Der Sitz der Jugendabteilung in der Braunschweiger Karneval-Gesellschaft von 1872 e. V. (BKG), im Folgenden auch Narrenjugend genannt, ist Braunschweig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Narrenjugend ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendarbeit und der Brauchtumpflege Karneval.
- (2) Parteipolitische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Schirmherrschaft

Die Narrenjugend steht unter der Schirmherrschaft der Braunschweiger Karneval-Gesellschaft von 1872 e. V. Die Schirmherrschaft besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der Narrenjugend bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben durch die Organe der BKG. Die BKG verpflichtet sich, die Schirmherrschaft stets so auszuüben, dass die Selbstständigkeit der Narrenjugend im Rahmen der BKG-Satzung und BKG-Ordnungen gewährleistet bleibt.

§ 4 Aufgaben der Narrenjugend

Die Aufgaben der Narrenjugend sind insbesondere

- a) die Pflege und Erhaltung des Karnevals im überlieferten Brauchtum auf traditions- und landsmannschaftlich gebundener Grundlage.
- b) die Entwicklung der Jugendlichen zu verantwortungsvollen Staatsbürgern in einem demokratischen Staat.
- c) die Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendhilfegesetz und Jugendbildungsgesetz). Die Narrenjugend nimmt die Funktion eines Trägers der außerschulischen Jugendbildung wahr und erkennt als solcher die gesetzlichen Förderungsgrundsätze an.
- d) die Durchführung von Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bildung.
- e) die Förderung internationaler Jugendbegegnungen durch Jugendaustausch und anerkannte Studienfahrten.

- f) die Weiterbildung der Jugendleiter und anderer Mitarbeiter in der Jugendbildung, die zur Persönlichkeitsbildung beitragen.
- g) die Vermittlung von Kenntnissen für die zeitgemäße Führung von Jugendgruppen und Jugendorganisationen.
- h) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und dem Stadtjugendring.

§ 5 Organe der Narrenjugend

Organe der Narrenjugend sind

- a) die Hauptversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 6 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Narrenjugend.
- (2) Die Hauptversammlung besteht aus
 - a) den aktiven Mitgliedern,
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes.
- (3) Der Hauptversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten der Narrenjugend zu, soweit sie nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen ist.
- (4) Der Entscheidung der Hauptversammlung unterliegen insbesondere
 - a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung,
 - b) die Genehmigung der Berichte des Vorstandes,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Vorstandes,
 - e) die Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung und über Auflösung der Narrenjugend.
- (5) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeitsbereich des Vorstandes der Narrenjugend und der Organe der BKG fallen, kann die Hauptversammlung Empfehlungen an diese Organe beschließen.
- (6) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder von einer vom Vorstand bestimmten (ggf. externen) Person zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Hauptversammlung,
 - b) Leitung der Hauptversammlung,
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d) die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder,
 - e) die Tagesordnung,
 - f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
 - g) die Art der Abstimmung.

§ 7 Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher durch Einladungsschreiben an alle Mitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung und der bereits beim Vorstand eingegangenen Anträge einzuberufen.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.
- (4) Über nachträgliche Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Beschlussfassung der Hauptversammlung

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der jeweils gültigen Satzung der BKG.

§ 9 Stimmrecht

- (1) In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist, eine Stimme.
- (2) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Anwesenheit ist zu gestatten.
- (3) Stimmübertragung ist unzulässig.
- (4) Für Mitglieder, die mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand sind, ruht bei der Hauptversammlung das Stimmrecht.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) zwei Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000,00 € sind für die Jugendabteilung nur verbindlich, wenn ein Beschluss des Elferates der BKG vorliegt.
- (3) Der Vorsitzende der Narrenjugend gehört dem Elferrat der BKG mit Sitz- und Stimmrecht an und vertritt dort die Narrenjugend. Er ist als Mitglied des Elferates durch die Hauptversammlung der BKG zu bestätigen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, dann ist in der nächsten Hauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich kann der Vorsitzende auf Beschluss des Vorstandes eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereiches des Ausgeschiedenen beauftragen.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Narrenjugend zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der Narrenjugend übertragen sind.
Er hat insbesondere nachfolgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung,
 - c) Erstellung des Jahresberichtes,
 - d) Aufrechterhaltung und Organisation des Vereinslebens.

§ 11 Auflösung der Narrenjugend

- (1) Über die Auflösung der Narrenjugend kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung mit der in § 13 Abs. 6 der Satzung der BKG festgelegten Stimmenmehrheit beschließen.
- (2) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde von der Hauptversammlung am 2. Juni 2003 mit Mehrheit beschlossen.

Ehrungsordnung

1 Gesellschaftsintern

- Hausorden,
- Silberne Ehrennadel,
- Goldene Ehrennadel,
- Ernennung Senator,
- Ernennung Ehrenmitglied.

Verleihungsvoraussetzungen

1.1 Hausorden

- 8-jährige aktive Elferratstätigkeit bzw. besondere Verdienste in der Gesellschaft
- 10-jährige Mitgliedschaft
Der Hausorden kann frühestens nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres verliehen werden.

1.2 Silberne Ehrennadel

- 20-jährige aktive Elferratstätigkeit bzw. besondere Verdienste in der Gesellschaft
- 25-jährige Mitgliedschaft

1.3 Goldene Ehrennadel

- 30-jährige aktive Elferratstätigkeit bzw. besondere Verdienste in der Gesellschaft
- 40-jährige Mitgliedschaft

1.4 Ernennung zum Senator

Siehe §§ 20 Abs. 7c und 22 Abs.1 der Satzung vom 2. Juni 2003.

1.5 Ernennung zum Ehrenmitglied

Siehe § 5 Abs. 5a und b der Satzung vom 2. Juni 2003.

2 Gesellschaftsextern

Als Anerkennung für persönliche Verdienste können verliehen bzw. ernannt werden:

- Ehrenorden,
- Ehrensenaor,
- Orden „Till – der Schelm – ein Mensch“.

Verleihungsvoraussetzungen

Die Verleihungen können nur an Personen erfolgen, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sind. Siehe § 5 Abs. 5c und 6 der Satzung vom 2. Juni 2003.

Zu den Auszeichnungen 1.4, 1.5 und 2 (ohne Ehrenorden) wird vom Präsidium eine entsprechende Urkunde ausgehändigt. Die Auszeichnung soll in einem würdigen Rahmen erfolgen. Alle Auszeichnungen sind in einer entsprechenden Datei zu vermerken, damit auch für nachfolgende Präsidiumsmitglieder eine einwandfreie Übersicht erhalten bleibt.

Diese Ehrungsordnung wurde in der Hauptversammlung am 2. Juni 2003 beschlossen.